

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Lernbereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache im Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO LDZ-GS 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Lernbereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF). Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

(1) Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Lernbereich DaZ/DaF mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft, mit einem weiteren Lernbereich sowie den zwei im Bachelorstudium studierten Teilstudiengängen kombiniert werden.

(2) Ist einer der beiden Teilstudiengänge Deutsch, kann der Lernbereich DaZ/DaF nicht gewählt werden.

§ 3 Studienziel

(1) Die Studierenden entwickeln ein Problembewusstsein für die Anforderungen im (Schrift-)Spracherwerb für Deutsch-als-Zweitsprache-LernerInnen im Grundschulalter.

(2) Die Studierenden können das Wissen um die für DaZ/DaF relevanten Lernervariablen nutzen, um individuell auf die jeweiligen LernerInnen einzugehen. Die Studierenden können Verfahren zur Einschätzung des Sprachstandes für DaZ-/DaF-LernerInnen individuell auswählen und anwenden. Ziel des Lernbereichs DaZ/DaF ist es, LernerInnen mit Migrationshintergrund in angemessener Weise im Schriftspracherwerb der deutschen Sprache zu unterstützen. Hierzu kennen die Studierenden die für den Erwerb des Deutschen als Zweit-/Fremdsprache relevanten Theorien zu Lernervariablen und können diese zur Sprachstandsfeststellung einbeziehen. Sie verfügen über die interkulturelle Kompetenz, die besonderen Herausforderungen der LernerInnen mit Migrationshintergrund konstruktiv einzubeziehen. Sie erwerben die Fähigkeit, auf andere Laut- und Schriftsysteme einzugehen, die Arbeit mit Anlauttabellen für zweitsprachige LernerInnen anzupassen und Kenntnisse der Sprachlehr- und -lernforschung konstruktiv umzusetzen.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Lernbereich DaZ/DaF sind im Verlauf der ersten zwei Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Möglicher Studienverlauf:

1	BEG	Fach A	M 1: Schriftspracherwerbsprozesse im Anfangsunterricht	M 2: Deutsch als Zweitsprache in der Grundschule	M 3: Lernvariablen im Bereich DaZ / DaF	Fach B
2	BEG	Fach A	Lernbereich 2			Fach B
3	BEG	Fach A	Praxissemester			Fach B
4	BEG	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)				

(3) Der Lernbereich DaZ/DaF kann im Herbst- oder Frühjahrssemester absolviert werden, jeweils abhängig von den Lehrangeboten, die im alternierenden Verfahren zur Verfügung stehen.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Lernbereich keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Lernbereich die folgenden Prüfungsformen angewendet:

Projektarbeit: Im Rahmen des Lernbereichs werden Projekte zur Sprachstandserfassung, zu Lernerprofilen sowie zur Sprachförderung und zur interkulturellen Arbeit entwickelt, präsentiert und kritisch reflektiert.

§ 7 Module des Lernbereichs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Schriftspracherwerbsprozesse im Anfangsunterricht	1 S: 2 SWS	Projektarbeit: Anwendung eines Analyseverfahrens	5
M 2: Deutsch als Zweitsprache in der Grundschule	1 S: 2 SWS	Projektarbeit	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 3: Lernvariablen im Bereich DaZ / DaF	1 S: 2 SWS	Projektarbeit	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Lernbereichs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg